

BEBAUUNGSPLAN " ALT-WÜRDING "

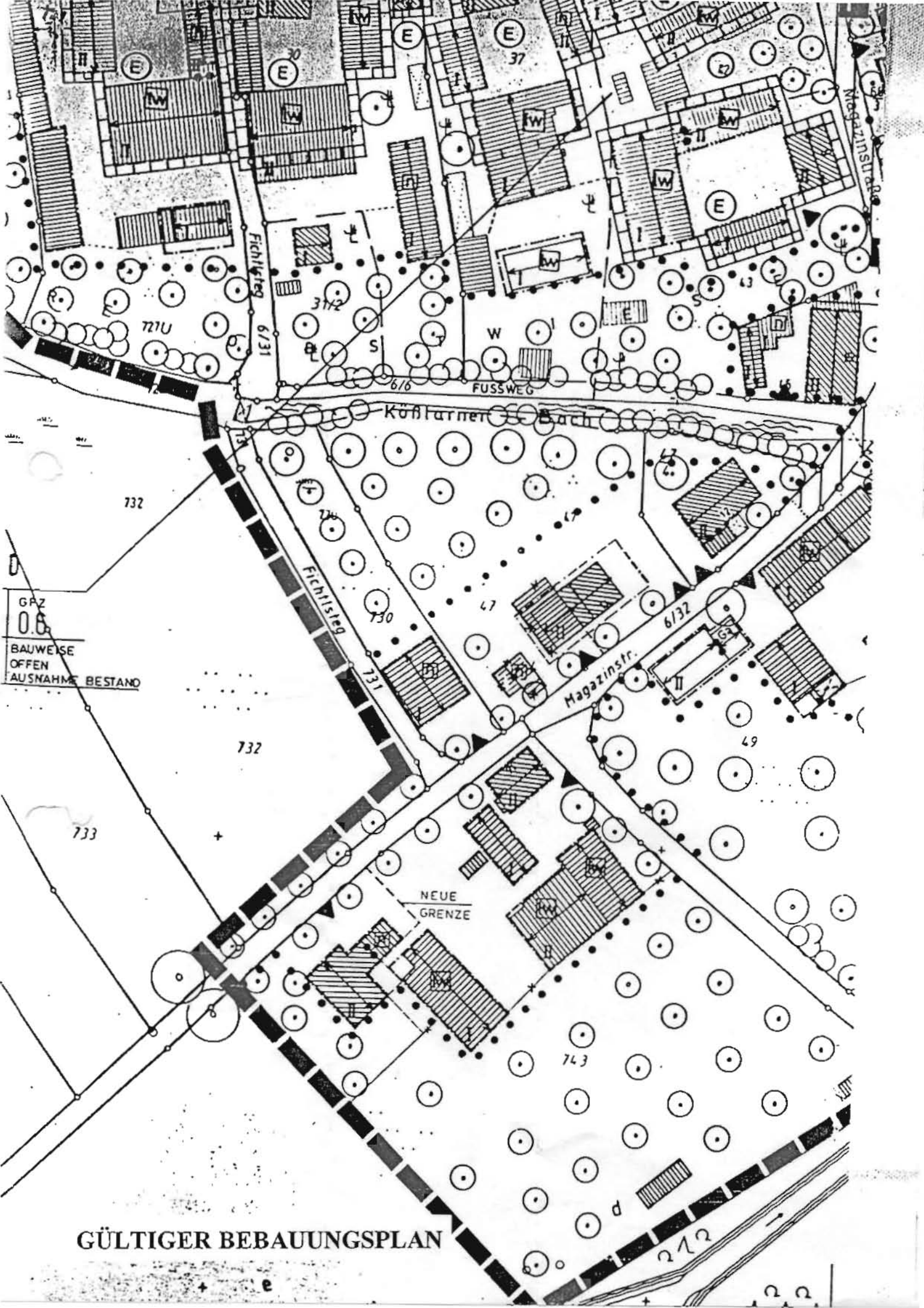
im Ortsteil Würding der
Gemeinde Bad Füssing

9. Änderung mit Deckblatt Nr. 9

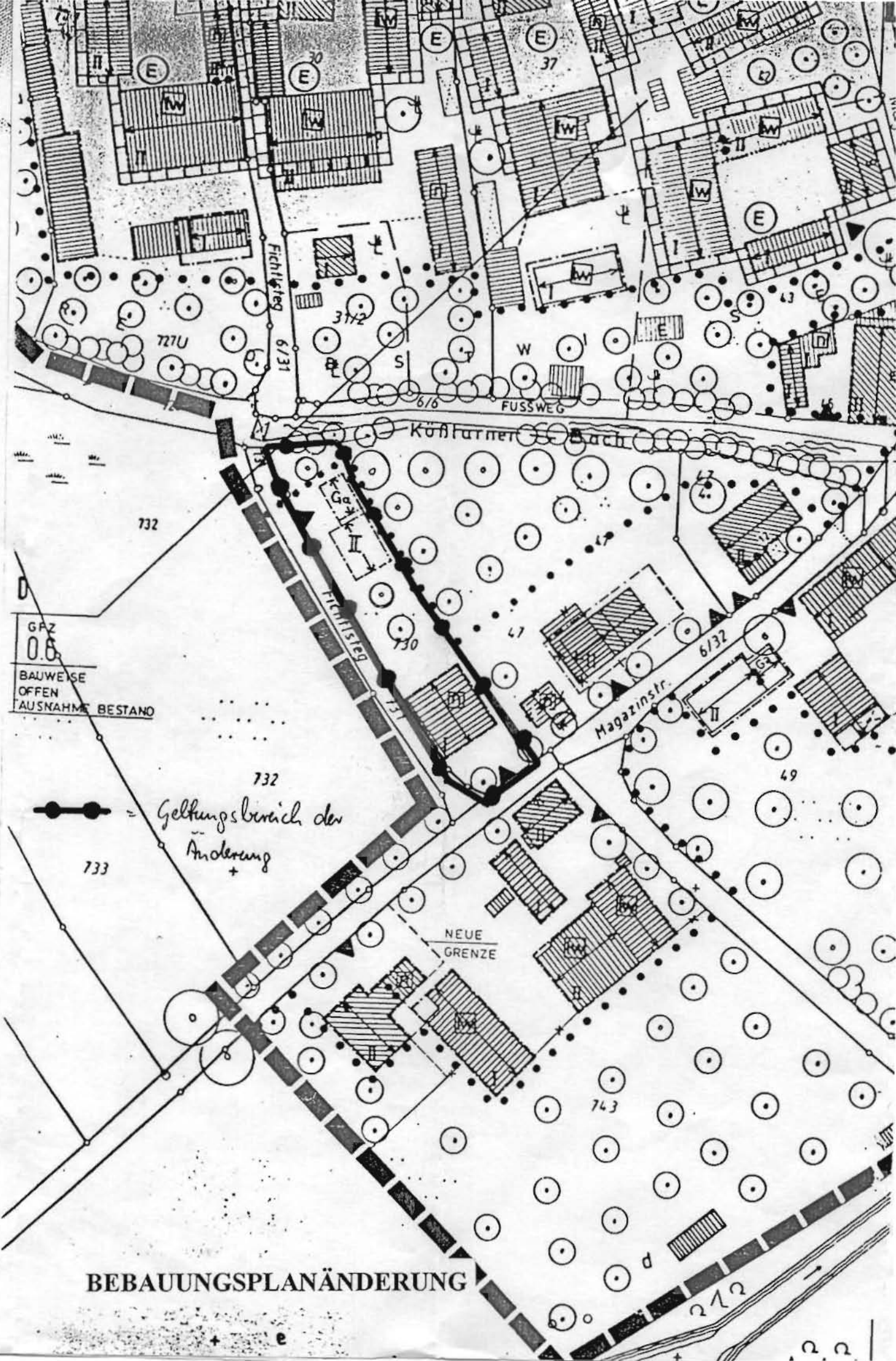
Planverfasser: Dipl. Ing. (FH) Thomas Milcher
Oberindling 2b
94060 Pocking



Datum: 15.12.1998



GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN



GPZ
0.6
BAUWEISE
OFFEN
AUSNAHME BESTAND

●●●●● = Geltingbereich der Änderung +

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

9. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 9

BEBAUUNGSPLAN "ALT-WÜRDING"

GEMEINDE BAD FÜSSING

LANDKREIS PASSAU

Begründung:

Die Eheleute Gaby und Stefan Fichtl beabsichtigen ein Betriebsleiterwohnhaus in unmittelbarer Nähe zum Hof Ihrer Eltern/Schwiegereltern zu bauen. Ein Ersatzbau auf dem Hof ist nicht realisierbar, da Ihnen der Hof frühestens in 7 Jahren übergeben wird. Aufgrund Ihrer beengten Wohnverhältnisse und des steigenden Platzbedarfes für Ihre beiden Söhne wollen sie aber bereits innerhalb der nächsten beiden Jahre bauen. Eine unmittelbare Nähe zur Hofstelle für den Neubau ist zweckmäßig, da sie den Hof in 7 Jahren erben werden. Das vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 730 erfüllt diese Bedingung. Es ist bereits mit einer Maschinenhalle, zugehörig zum Hof, bebaut.

Die notwendige Übernahme der Abstandsflächen durch die Nachbarn (Familie Altendorfer) Fl.Nr. 47 ist mit diesen besprochen. Sie sind bereit diese Abstandsflächen zu übernehmen.

Um den geplanten Neubau durchführen zu können ist eine Änderung des Bebauungsplanes Alt-Würding erforderlich.



BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am **07. 12. 98** die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den **16. 06. 99**

Gemeinde Bad Füssing



[Signature]
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom **15. 12. 98** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **26. 03. 99** bis **27. 04. 99** öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den **16. 06. 99**

Gemeinde Bad Füssing



[Signature]
Gnan, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **31. 05. 99** den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den **16. 06. 99**

Gemeinde Bad Füssing



[Signature]
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am16.06.99....., gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Bad Füssing, den16.06.99.....

Gemeinde Bad Füssing



.....
Gnan, 1. Bürgermeister